



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7.2

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Wählbarkeit von Delegierten der Konferenzen in die weiteren Kommissionen gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS

Antrag

Die Synode beschliesst, dass in die weiteren Kommissionen gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS auch Delegierte der Konferenzen gemäss § 25 der Verfassung EKS wählbar sind.

Heiden, 3. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident Die Mitglieder
Koni Bruderer Catherine Berger und Gilles Cavin

Gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS setzt die Synode weitere Kommissionen ein «und wählt deren Mitglieder». In dieser Formulierung wird nicht geklärt, ob Kommissionsmitglieder Mitglieder der Synode sein müssen. Die Verfassung kann nun auf zwei verschiedene Arten ausgelegt werden:

1. Es lässt sich argumentieren, dass betreffend die Frage, ob Kommissionsmitglieder Mitglieder der Synode sein müssen, eine Lücke vorliegt, welche durch ein Reglement geschlossen bzw. geregelt werden muss.
Das bedeutet, dass in einem noch zu erarbeitenden Geschäftsreglement zu den «weiteren» Kommissionen zu definieren ist, ob Kommissionsmitglieder Angehörige der Synode sein müssen oder nicht bzw. ob ein gewisser Anteil der Kommissionsmitglieder (z. B. weniger als die Hälfte) Nichtmitglieder sein dürfen oder nicht.
Weil es noch kein Geschäftsreglement der EKS gibt, gilt gemäss § 43 Abs. 3 der Verfassung EKS als Übergangsrecht «das bisherige Recht», also das «alte» AV-Reglement. Gemäss AV-Reglement (Art. 16) bestehen nichtständige Kommissionen aus drei bis sieben Mitgliedern *der Abgeordnetenversammlung*. Nach «altem Recht», müssen Kommissionsmitglieder der Synode also Mitglied der Synode sein.
2. Es liesse sich aus der Formulierung der Verfassung auch argumentieren, dass § 21 lit. j bewusst offen lässt, ob Mitglieder von synodalen Kommissionen zwingend Mitglieder der Synode sein müssen. Sobald die Synode also gewisse Personen in eine synodale Kommission wählt, gehören sie dieser Kommission an. Bei dieser Rechtsauffassung geht § 21 lit. j der Verfassung (im Sinne von Statuten eines Vereins) als höheres Recht den Bestimmungen im Reglement – und damit auch den als Übergang geltenden Bestimmungen im AV-Reglement – vor. Dann müssten Kommissionsmitglieder nicht zwingend Mitglieder der Synode sein.

Was nun?

In der noch zu führenden Diskussion über das Geschäftsreglement hat die Synode zu bestimmen, welcher Auslegung von § 21 lit. j der Verfassung sie den Vorzug geben will.

Aktuelle Fragestellung:

Bei der Wahl von Mitgliedern in die synodale Untersuchungskommission vom 13.–14. September 2020 stellt sich unter anderem Gabriela Allemann als Delegierte der Frauenkonferenz zur Verfügung. Die Delegierten von Konferenzen haben gemäss § 25 der Verfassung Stimm- und Antragsrecht in der Synode, sind selber aber nicht Mitglieder der Synode. Die Delegierten der Konferenzen haben gemäss dem «alten» AV-Reglement als «Delegierte mit beschränkten Mitwirkungsrechten» z. B. auch das Recht, Motionen oder Interpellationen einzureichen oder zu unterstützen. Insbesondere im Rahmen der von ihnen speziell bearbeiteten Themen tragen sie wesentlich zur Meinungsbildung innerhalb der Synode bei. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Nominationskommission als wichtig, dass neben den vorgeschlagenen sieben Mitgliedern der Synode auch eine Delegierte der Frauenkonferenz in die Untersuchungskommission als Mitglied gewählt werden kann. Da die oben dargelegte Diskussion zur Auslegung von § 21 lit. j der Verfassung noch nicht geführt wurde, Rechtsunsicherheit aber zwingend zu vermeiden ist, stellt die Nominationskommission der Synode vor den konkreten Wahlen der Mitglieder in die Untersuchungskommission diesen Antrag.